

oder durch einen „Zuschlag“ zum Mitgliedsbeitrag. Versichert sind in der Regel alle Mitgliedsvereine eines Landesverbands, wenn die einzelnen Elternvereine ihren Mitgliedsbeitrag bis 31. Dezember des laufenden Jahres eingezahlt haben (Stichtag).

Versicherungsdauer:

Jeweils mit Beginn des laufenden Schuljahrs bis zum Ende des nächsten Kalenderjahrs, wenn der Mitgliedsbeitrag bis 31. Dezember des laufenden Schuljahrs beim Landesverband eingelangt ist.

Was ist bei Eintritt eines Versicherungsfalls zu tun?

- Alle Belege und Beweise sichern.
- Namen möglicher ZeugInnen notieren.
- Forderungen zusammenstellen.
- Den Schadensfall unverzüglich der Wiener Städtischen melden.
- Das Büro des jeweiligen Landesverbands informieren, damit dieser der Wiener Städtischen die Mitgliedschaft und damit den Versicherungsschutz bestätigt.

Bei Anrufen aus anderen Bundesländern werden Sie von der Versicherung selbstverständlich zurückgerufen. Nach Vorliegen der Meldung bei der Versicherung berät Sie diese im Einvernehmen mit Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt über die zu wählende Vorgangsweise beziehungsweise betraut eine versierte Rechtsanwältin/einen versierten Rechtsanwalt mit Ihrer Vertretung.

haftpflicht

Der Versicherungsschutz erfolgt durch die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG gemeinsam mit der UNIQA Versicherungen AG und begründet sich auf den Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2005 und EHVB 2005).

Wer ist versichert?

Der Elternverein, alle seine Funktionärinnen und Funktionäre (KlassenelternvertreterInnen, Elternausschussmitglieder) und alle im Auftrag des Elternvereins ohne Bezahlung tätigen MitarbeiterInnen (ehrenamtliche HelferInnen) für alle statutengemäßen Tätigkeiten des Elternvereins, auch im Rahmen schulbezogener Veranstaltungen, innerhalb und außerhalb der Schule, soweit der Elternverein beziehungsweise dessen Funktionärinnen und Funktionäre selbstständig und eigenverantwortlich bei diesen Veranstaltungen tätig sind.

Veranstaltungen der Klassenelterngemeinschaften sind nur dann mitversichert, wenn die KlassenelternvertreterInnen mit Zustimmung oder im Auftrag des Elternvereins tätig werden (protokollierter Beschluss durch den Elternausschuss erforderlich).

Mitversichert sind auch alle Regional-, Landes- und Bundesverbände und deren Funktionärinnen und Funktionäre im Rahmen ihrer statutengemäßen Tätigkeiten.

Was ist versichert?

Die Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts, die dem Elternverein als Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens an beweglichen und unbeweglichen Sachen oder eines Vermögensschadens erwachsen.

Weiters erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf den Bestand und den Betrieb von Luft- und Hüpfburgen im Zuge einer Veranstaltung. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär.

Versichert sind auch Schäden, die durch Benutzung, Bearbeitung oder sonstige Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen (Gebäuden, Gärten, Grünflächen, öffentlichen Plätzen et cetera) entstehen.

Der Schadensersatz wird unabhängig davon geleistet, ob diese „unbeweglichen Sachen“ im Eigentum des Elternvereins stehen, von ihm gemietet wurden oder ihm für statutengemäße Tätigkeiten kostenlos zur einmaligen oder dauernden Nutzung überlassen wurden. Bei diesen Schäden an unbeweglichen Sachen gilt ein Selbstbehalt von EUR 200,—.

Beispiele:

Ein/e MitarbeiterIn des Elternvereins befestigt im Zuge der Vorbereitung einer Informationsveranstaltung des Elternvereins Schautafeln an der Wand des Turnsaals und beschädigt dabei die Wandverkleidung. Gedeckt ist dabei jener Schadensanteil, der EUR 200,— übersteigt.

Im Rahmen eines Elternsprechtags präsentiert der Elternverein einen Bücherstand, bei dem die Eltern Bücher kostenlos tauschen können. Der Bücherstand wurde aus Versehen schlecht vernagelt, an einem herausstehenden Nagel zerreißt ein Schüler seinen Winteranorak. Der Schaden an der Jacke wird durch die Haftpflichtversicherung ersetzt.

Bei einem Elternsprechtage organisiert der Elternverein ein Buffet für die wartenden Eltern. Dabei geht unabsichtlich eine Kaffeekanne zu Bruch, ein Elternteil schneidet sich an den Splittern. Allfällige Schadensersatzansprüche deckt die Versicherung ab.

Im Zuge einer vom Elternverein organisierten Exkursion zu einer Ausstellung wird ein Schüler beim Aussteigen aus dem Autobus durch die Bustür verletzt, die sich plötzlich schließt. Die Eltern stellen Schadensersatzansprüche an den Elternverein als Organisator der Exkursion. In diesem Fall prüft die Versicherung die Haftungsfrage und übernimmt die Kosten der Verteidigung in einem eventuellen Strafverfahren beziehungsweise die Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Schadensersatzansprüche in einem Zivilverfahren. Gerechtfertigte Schadensersatzansprüche werden abgegolten, wenn der Elternverein beziehungsweise seine MitarbeiterInnen nicht vorsätzlich gehandelt haben.

Was ist nicht versichert?

- Nicht versichert sind alle Veranstaltungen, die mit einer Nächtigung verbunden sind.
- Nicht versichert sind rein gesellige Veranstaltungen der Elternvereinsfunktionärinnen und -funktionäre für sich selbst (zum Beispiel Heurigenbesuch des Elternausschusses).

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

Der Versicherer leistet Schadensersatzzahlungen im Fall berechtigter Ansprüche bis zu einem Gesamtausmaß von **EUR 750.000,—** pro Schadensfall bei Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.

Der Versicherer leistet Schadensersatz für Schäden an unbeweglichen Sachen, auch wenn diese sich nicht im Eigentum des Elternvereins befinden, bis zu einem Höchstbetrag von **EUR 7.500,—** pro Versicherungsfall bei einem Selbstbehalt durch den Versicherungsnehmer von **EUR 200,—**.

Der Versicherer übernimmt die erforderlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die zur Feststellung oder zur Abwehr einer behaupteten Schadensersatzpflicht erforderlich sind.

Ebenfalls versichert sind die Kosten der über Weisung der Versicherung geführten Verteidigung in einem allfälligen Strafverfahren.

Wo gilt diese Versicherung?

In Österreich und den angrenzenden Staaten.

Versicherungssumme:

EUR 750.000,— pro Versicherungsfall für Personen- und Sachschäden sowie darauf zurückzuführende Vermögensschäden.

Für Schäden an unbeweglichen Sachen **EUR 7.500,—** pro Schadensfall bei einem Selbstbehalt von **EUR 200,—**.

Versicherungsprämie:

Die **jährliche Prämie beträgt EUR 15,—** inklusive aller Steuern und Abgaben **pro Elternverein**. Den Elternvereinen werden über die einzelnen Landesverbände Zahlscheine zur Verfügung gestellt.

Die Versicherung wird durch den einzelnen Elternverein durch Einzahlung der Prämie aktiviert, jeder Elternverein kann daher selbst entscheiden, ob er die Haftpflichtversicherung abschließen will.

Voraussetzung für den Abschluss der Haftpflichtversicherung zu den beschriebenen Bedingungen ist jedoch die Mitgliedschaft bei einem der Dachverbände der Elternvereinigungen, der mit den beteiligten Versicherungen eine Grundsatzvereinbarung abgeschlossen hat.

Versicherungsdauer:

Die Versicherung beginnt um 0 Uhr des der Einzahlung folgenden Tages und endet mit 31. Dezember des folgenden Kalenderjahrs (wenn die Prämie bis 31. Dezember des laufenden Schuljahrs eingezahlt wurde).

Was ist bei Eintritt eines Versicherungsfalls zu tun?

- Unverzügliche Meldung bei der Wiener Städtischen (bei Herrn Heinz SCHRAMSEIS, Tel. 050 350-22719, E-Mail: h.schramseis@staedtsche.co.at).
- Sicherung aller Beweise und Aufnahme der Daten von möglichen ZeugInnen.
- Sofortige Meldung an die Versicherung, wenn
 - a) Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden;
 - b) eine Strafverfügung an den Elternverein zugestellt wird;
 - c) ein Verwaltungs- oder Strafverfahren gegen den Elternverein oder eine seiner FunktionärInnen eingeleitet wurde;
 - d) wenn seitens Dritter Schritte zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadensersatzforderungen getätigt werden.

Je nach Haftungssituation entscheidet der Versicherer darüber, ob und in welcher Höhe ein Schadensersatzanspruch befriedigt wird beziehungsweise welche Schritte notwendig sind, um einen ungerechtfertigten Anspruch abzuwehren.